



Inhaltsverzeichnis der virtuellen AGT-Tasche:

- Programm „16. Deutscher Testamentsvollstreckertag“
- Aktuelles
- Allgemeine Informationen über die AGT
- Verteilung der Zertifizierten Testamentsvollstrecker (AGT)
- Veranstaltungsportfolio und Programm(e)
- Tagungsberichte
- AGT-Mitgliedsantrag
- Antrag für Mitglieder auf Nutzungsüberlassung des AGT-Logos
- Bücherinfo



25 Jahre

ARBEITSGEMEINSCHAFT TESTAMENTSvollSTRECKUNG UND
VERMÖGENSSORGE (AGT) e.V.

GRATIS!
aktueller Tagungsband
plus **Jubiläumsausgabe**
„Die Vergütung des
Testamentsvollstreckers“

16. Deutscher Testamentsvollstreckertag (AGT) - HYBRID

Dienstag, 15. November 2022, Bonner Wissenschaftszentrum / Online per Live-Zuschaltung

- 09.30 - 09.45 Uhr **Grußwort**
RA Eberhard Rott, FA für Erbrecht, FA für Steuerrecht, Bonn, Vorsitzender der AGT
- 09.45 - 10.00 Uhr **Verleihung des „AGT-Preises für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckung“**
RA Dr. K. Jan Schiffer, Bonn, Mitglied des Vorstandes der AGT

- Themenblock I. Aktuelles aus dem Recht der Testamentsvollstreckung (90 Min)**
Prof. Dr. Anatol Dutta, M. Jur. (Oxford), Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht u. Rechtsvergleichung, LMU München
- 10.00 – 10.45 Uhr **Thema 1: Aktuelle Rechtsprechung in Deutschland**
- 15 Min Pause**
- 11.00 – 11.45 Uhr **Thema 2: Testamentsvollstreckung international – ein Blick über den deutschen Tellerrand**
- 15 Min Pause**

- Themenblock II. Länderbericht: Die Testamentsvollstreckung im System der Nachfolgeregelung in Kanada (60 Min)**
- 12.00 – 13.00 Uhr RAin Sylvia A. Jacob, B.A. LLB., Barrister and Solicitor, Jacob Associates, München
- 1 h Mittagspause**

- 14.00 – 14.30 Uhr Ergebnisse der AGT-Workshops und Stand des AGT-Vergütungsprojekts (30 Min)**
Vorstand der AGT
- 20 Min Pause**

- Themenblock III. Steuerrecht: Der Tod und die Steuern kennen keine Grenzen. Internationale Steuerthemen bei der Testamentsvollstreckung. (60 Min)**
- 14.50 – 15.50 Uhr RAin Dr. Almut Breuer, Advocaat, Breuer Fiscale Advocatuur, Niederlande
- 20 Min Pause**

- Themenblock IV. „Wieso tickt die nächste Generation der Erben anders?“ (60 Min)**
- 16.10 – 17.10 Uhr Dipl.-Psych. Rüdiger Maas, Generationenforscher, SPIEGEL Bestseller-Autor, Augsburg
- 17:10 – 17:20 Uhr **Schlussbetrachtung** (RA Eberhard Rott)

17:30 Uhr Jubiläums-Sektempfang

Programmänderungen und Corona-Schutzmaßnahmen bleiben vorbehalten * Themenblöcke sind nicht einzeln buchbar

Teilnehmerbeiträge (vorab): AGT-Mitglieder, [Zertifizierte] Testamentsvollstrecker (AGT): 325 Euro / 425 Euro sonst

Die Veranstaltung wird als Fortbildungsveranstaltung (5,25 h) anerkannt für Zertifizierte Testamentsvollstrecker (AGT), für Fachberater Testamentsvollstreckung und Nachlassverwaltung (DStV e.V.) und ist geeignet für Fachanwälte für Erbrecht. Beim FPSB Deutschland ist die Tagung unter der Nummer 22-161 registriert und mit 5,0 CPD-Credits bewertet

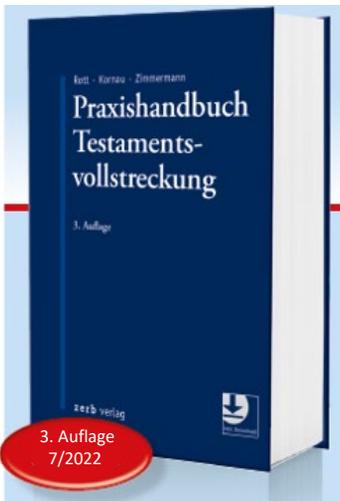
Die Online-Ausrichtung erfolgt in Kooperation mit Fachseminare von Fürstenberg unter Verwendung der Webinarsoftware ‚GoToWebinar‘. Voraussetzung für die Online-Teilnahmebescheinigung ist die Beantwortung von zwei Testfragen.

Weitere Informationen stehen unter www.agt-ev.de

AGT – InfoBOARD

Neuerscheinung

Eberhard Rott / Michael Stephan Kornau / Rainer Zimmermann

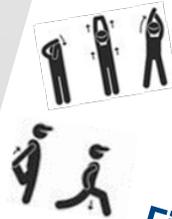


712 Seiten,
gebunden,
mit
Musterdownload

Erhältlich im:
[zerb verlag](http://www.zerb-verlag.de)

89,-

3. Auflage
7/2022



Mitmachen
nicht vergessen!
13:20 – 13:40 Uhr
„Online-
Fitnessprogramm“
15.11.2022

**Aktualisierter Literaturspiegel:
Spezialliteratur für Testamentsvollstrecker
auf der AGT-Webseite
unter:**

www.agt-ev.de/presse/literaturspiegel/

**Neu auf der AGT-Webseite:
„Themen und Kontakte“ für Testamentsvollstrecker**

Übersicht: Vortragsthemen/Referenten und Aussteller aus AGT-
Veranstaltungen unter:
<https://www.agt-ev.de/themen-und-kontakte/>

Haben Sie Fragen aus Ihrer Praxis als Testamentsvollstrecker?

Finden Sie hier Kontaktadressen von Referenten und Ausstellern
der AGT-Fachtagungen.

Oder Antworten. Denn als AGT-Mitglied haben Sie zudem Zugriff
auf >130 Präsentationen/ Skripte.
Mehr dazu unter www.agt-ev.de/mitgliedschaft/





ARBEITSGEMEINSCHAFT TESTAMENTSVOLLSTRECKUNG UND VERMÖGENSSORGE E.V.



25 Jahre Arbeitsgemeinschaft

Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge e.V.

Die vor 25 Jahren im Frühjahr 1997 in Bonn gegründete Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge (AGT) e.V. ist ein Zusammenschluss natürlicher und juristischer Personen, die das Amt des Testamentsvollstreckers ausüben oder sich

berufsbedingt häufig mit Fragen der Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge beschäftigen. Sie ist die einzige **interdisziplinäre Vereinigung** von Vertretern der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe, der Banken, Sparkassen und Vermögensverwalter sowie von Privatpersonen mit besonderen Erfahrungen und Interessen auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckung in Deutschland.

In ihr haben sich bereits über **500 Mitglieder** zusammengeschlossen, die die Belange einer professionellen Testamentsvollstreckung fördern wollen.

Die AGT versteht sich als **berufsständische Interessenvertretung**. Sie ist Institution zum Gedanken- und Informationsaustausch ihrer Mitglieder, zur öffentlichen Meinungsbildung sowie zur Fortentwicklung des Rechts. Hierzu dienen die Tagungen der AGT, die Veranstaltungen des Arbeitskreises Stiftungen, die Tätigkeit der übrigen Arbeitskreise, zahlreiche Vortragsveranstaltungen, an denen Mitglieder der AGT mitwirken sowie das Internetforum. In den Gesetzgebungsverfahren zur Reform des Stiftungsrechts und der geschäftsmäßigen Testamentsvollstreckung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz hat die AGT ihre Sachkompetenz eingebracht.

Testamentsvollstreckung ist Vertrauenssache. Vertrauen wird in der wirtschaftlich und juristisch komplizierten Umwelt von heute mehr denn je durch Qualifikation und soziale Kompetenz geprägt. Im Sinne des aktiven Verbraucherschutzes hat die AGT daher **Richtlinien zur Zertifizierung von Testamentsvollstreckern** beschlossen. Nur wer eine fundierte Ausbildung aufweist, eine bestimmte juristische Qualifikation erfüllt, Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge aufbringt, sich regelmäßig fortbildet, eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung unterhält und diese Voraussetzungen der AGT gegenüber regelmäßig nachweist, kann **von der AGT zertifizierter Testamentsvollstreckter** werden. Unter www.testamentsvollstreckerkliste.de werden bereits **über 1000 Testamentsvollstreckter (AGT)** geführt.



ARBEITSGEMEINSCHAFT TESTAMENTSVOLLSTRECKUNG UND VERMÖGENSORGEGE E.V.

Von der verbotenen Tätigkeit zum modernen Dienstleistungsangebot

Von der verbotenen Tätigkeit für Banken und Steuerberater zum modernen Dienstleistungsangebot, so könnte man die jüngere **Geschichte der geschäftsmäßigen Testamentsvollstreckung** kurzgefasst umschreiben.

Anfang 1997 trafen auf Initiative eines Volkswirtes, des späteren und leider viel zu früh verstorbenen Generalsekretärs der AGT, Herrn Dr. Wolfgang Deuker, einige ambitionierte Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Banker in Bonn zusammen. Sie alle waren von der Idee getragen, dass eine professionelle Nachlassabwicklung, wie sie beispielsweise in den USA möglich ist, auch in Deutschland sinnvoll erscheint. In einer Zeit immer werthaltiger Nachlässe und immer komplexerer Familienstrukturen führen Fehler bei der Gestaltungsplanung und Streit bei der Nachlassabwicklung zu enormen wirtschaftlichen Schäden.

Von der Idee bis zur **Gründung der AGT** als berufsständischer Interessenvertretung aller an der geschäftsmäßigen Testamentsvollstreckung interessierten Berufsgruppen vergingen nur wenige Wochen. Die Rechtslage in jener Zeit war für den geschäftsmäßigen Testamentsvollstreckter eindeutig: er musste Rechtsanwalt sein. Die Bedürfnisse der Praxis waren aber schon damals andere. Die künftigen Erblasser suchen eine Vertrauensperson, und diese können dann ebenso gut Banker, Steuerberater oder einer anderen vermögensverwaltenden Berufsgruppe zugehörig sein.

Eine der ersten Aufgaben der AGT bestand daher darin, mit dem sog. „**Bonner Modell der AGT**“ eine Möglichkeit zu entwickeln, die bestehenden rechtlichen Restriktionen mit den praktischen Bedürfnissen der Erblasser in Einklang zu bringen.

Auf der Herbsttagung der AGT im Jahr 2001 wurde das Bonner Modell der Kooperationsvollstreckung zwischen Rechtsanwälten und geschäftsmäßigen Testamentsvollstreckern anderer Professionen vorgestellt. Mit diesem Modell nahm die AGT eine Rechtsentwicklung vorweg, die der Bundesgerichtshof in Zivilsachen drei Jahre später bestätigte: der geschäftsmäßige Testamentsvollstreckter muss nicht Rechtsanwalt sein, wenn im Rahmen der Testamentsvollstreckung rechtliche Probleme auftreten, muss er einen Rechtskundigen hinzuziehen.



ARBEITSGEMEINSCHAFT TESTAMENTSVOLLSTRECKUNG UND VERMÖGENSSORGE E.V.

Nahezu zeitgleich stellte der Gesetzgeber die geschäftsmäßige Testamentsvollstreckung vor neue Herausforderungen. Erklärtes Ziel des im September 2004 vorgelegten Referentenentwurfes für ein **Rechtsdienstleistungsgesetz** war es, den Markt der professionellen Testamentsvollstreckung jedermann zugänglich zu machen, unabhängig von einer Ausbildung, unabhängig von praktischen Erfahrungen und unabhängig vom Bestehen einer Versicherung für den Fall von Vermögensschäden. Der Gesetzgeber will es dem freien Spiel der Kräfte überlassen, welcher Testamentsvollstrecker sich auf dem Markt durchsetzt. Grundsätzlich ist diese Idee sicher begrüßenswert und entspricht dem allgemeinen gesellschaftlichen Verständnis. Bei der Testamentsvollstreckung versagt sie jedoch. „*Der Markt schafft keine Moral und keine Werte*“, wie Altkanzler Helmut Schmidt anlässlich einer Laudatio auf Berthold Beitz sagte, der sicherlich zu Deutschlands bekanntesten Testamentsvollstreckern gehörte. Der Erblasser will aber gerade konkrete Moral- und Wertvorstellungen durchsetzen, wenn er eine Testamentsvollstreckung anordnet. Und er hat, so bitter es auch klingt, keine zweite Chance, wenn sein Testamentsvollstrecker versagt.

Die Einwände stießen auf taube Ohren. Mit dem am 01.07.08 in Kraft getretenen Rechtsdienstleistungsgesetz hat der Gesetzgeber die geschäftsmäßige Testamentsvollstreckung ohne Ausbildung, Versicherung und praktische Erfahrung ermöglicht. Die AGT reagierte im Vorgriff auf dieses Gesetz mit ihren im Frühjahr 2006 verabschiedeten **Richtlinien für die Zertifizierung von Testamentsvollstreckern.**

Diese Richtlinien setzten Mindeststandards in Ausbildung, Versicherung, Erfahrung und Fortbildung geschäftsmäßig agierender Testamentsvollstrecker.

In der Folge lösten sie eine **Qualitätsoffensive** bei den Testamentsvollstreckern aus. Am 15.09.2006 konnte den ersten Rechtsanwälten und Steuerberatern die Bezeichnung „Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)“ verliehen werden. Seither ist ihre Zahl kontinuierlich gewachsen. Auch Kreditinstitute haben das Zertifizierungsangebot angenommen. Erstmalig standen sich damit Angehörige verschiedener Berufsgruppen auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckung auf Augenhöhe gegenüber.

Diese Qualitätsoffensive der geschäftsmäßigen Testamentsvollstrecker wurde von Anfang an in der Öffentlichkeit positiv wahrgenommen. Der Westdeutsche Rundfunk berichtete bereits im Folgejahr von einem sich entwickelten „Berufsbild Testamentsvollstrecker“.



ARBEITSGEMEINSCHAFT TESTAMENTSVOLLSTRECKUNG UND VERMÖGENSORGEGE E.V.

Bis heute hat sich die Testamentsvollstreckung zu dem hin entwickelt, was sie – *richtig gestaltet und umgesetzt* – als Rechtsinstitut so wichtig macht: einem **modernen Mittel der Vermögensnachfolgegestaltung** bei der Gestaltung von Unternehmensnachfolgen, bei anspruchsvollen Aufgaben des Estate Planning sowie bei schwierigeren und immer komplexer werdenden privaten Vermögensverhältnissen.



Gleichzeitig hat sich die **AGT** – als Ausrichter der bundesweit führenden Veranstaltung auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckung, dem **„Deutschen Testamentsvollstreckertag“** – zu einer festen Institution der gehobenen Testamentsvollstreckung entwickelt. Im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren gehört sie zu den anzuhörenden Verbänden.

4

Der von der AGT herausgegebene **Tagungsband** zum Deutschen Testamentsvollstreckertag fasst die Entwicklung auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckung eines ganzen Jahres zusammen und hat seinen festen Platz in der Bibliothek der Obersten Gerichte und des Bundesgerichtshofes gefunden.

Seit 2021 ist der Tagungsband auch digital erhältlich. Für AGT-Mitglieder sind alle Tagungsbände kostenfrei. Mehr zum Tagungsband unter <https://www.agt-ev.de/presse/tagungsband/>



Das OLG Hamm stellte im Jahr 2017 die Kenntnisse und Fähigkeiten eines durch die AGT zertifizierten Testamentsvollstreckers in diesem Bereich sogar über die eines normalen Fachanwaltes für Erbrecht.

Mit über **4.000 Mitgliedern** stellt die **XING-Gruppe der AGT** die mitgliederstärkste Gruppe im Bereich des Erbrechts und der Vermögensnachfolge dar.



ARBEITSGEMEINSCHAFT TESTAMENTSVOLSTRECKUNG UND VERMÖGENSORGEGE E.V.

Nichtsdestotrotz ist die geschäftsmäßige Testamentsvollstreckung einem **ständigen Wandel** unterlegen und **stellt heute mehr denn je eine Herausforderung für jeden Testamentsvollstrecker** dar. Zunehmend komplexer werdende Familienverbände und Vermögensstrukturen im In- und Ausland, aber auch sich schneller ändernde gesetzliche Rahmenbedingungen machen die Testamentsvollstreckung anspruchsvoll, schwierig und zeitaufwändig und zugleich immer bedeutender.

Vermögensanlageentscheidungen, die Bewältigung von Aufgaben aus dem Bereich des digitalen Nachlasses, die Behandlung besonderer Nachlässe, wie z.B. Immobilien, Kunst, Antiquitäten, Versicherungen oder etwa Tiere, aber auch moderne Formen der Verwertung von Vermögensgegenständen, wie beispielsweise die Nutzung des ‚Stagings‘ von Immobilien, um nur einige wenige zu nennen, sind Herausforderungen, die ein **moderner Testamentsvollstrecker zu bewältigen hat und für die es einer qualifizierten Ausbildung, stetigen Fortbildung und eines wachsenden Netzwerkes bedarf.**

5

- Zu den AGT-Richtlinien: <https://www.agt-ev.de/zertifizierung/zertifizierungsrichtlinien/>
- Zu der AGT-Mitgliedschaft: <https://www.agt-ev.de/mitgliedschaft/>
- Zum Deutschen Testamentsvollstreckertag:
<https://www.agt-ev.de/veranstaltungen/testamentsvollstreckertag/>
<https://www.agt-ev.de/veranstaltungen/testamentsvollstreckertag/bildergalerie/>
<https://www.agt-ev.de/veranstaltungen/testamentsvollstreckertag/naechster-termin/>



ARBEITSGEMEINSCHAFT TESTAMENTSVOLLSTRECKUNG UND VERMÖGENSORGANE E.V.

Zertifizierung von Testamentsvollstreckern

Die **Entscheidungen des Bundesgerichtshofs** in Zivilsachen vom 11.11.2004 (I ZR 213/01 sowie I ZR 182/02) stellen klar, dass die Übernahme von Testamentsvollstreckungen nach geltendem Recht nicht an besondere Qualifikationsvoraussetzungen in der Person des Testamentsvollstreckers geknüpft ist. Auch eine Versicherung gegen Schäden, die der Testamentsvollstrecker an dem von ihm verwalteten Vermögen anrichten könnte, wird nicht für erforderlich gehalten. Sind im Rahmen der Testamentsvollstreckung Rechtsfragen zu klären muss der nicht kundige Testamentsvollstrecker Rechtsrat einholen. Mit den hierfür anfallenden Kosten wird der Nachlass – zusätzlich zum Testamentsvollstreckerhonorar – belastet.

Mit dem am 01.07.08 in Kraft getretenen Rechtsdienstleistungsgesetz hat der **Gesetzgeber** die geschäftsmäßige Testamentsvollstreckung ausdrücklich aus dem Anwaltsvorbehalt ausgenommen, die Testamentsvollstreckung durch jedermann explizit ermöglicht und es damit dem freien Wettbewerb überlassen, ungeeignete Testamentsvollstrecker auszusondern

6

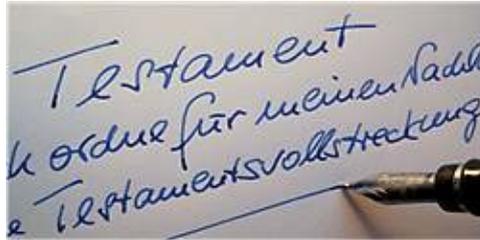
Damit der Testierende in Zukunft nicht schutzlos unkontrollierbaren Selbstanpreisungen der verschiedensten Anbieter von Testamentsvollstreckungen ausgeliefert ist, hat die **AGT Richtlinien zur Zertifizierung* von Testamentsvollstreckern** entwickelt. Von der AGT geprüfte renommierte Fortbildungsinstitute führen die Zertifizierungslehrgänge durch. Die AGT überwacht die ständige Fortbildung der zertifizierten Testamentsvollstrecker. Eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung und hinreichende Berufserfahrung ist selbstverständliche Voraussetzung für die Zertifizierung eines Testamentsvollstreckers. Die aktuell über 1000 von der AGT zertifizierten Testamentsvollstrecker werden in einem Testamentsvollstreckerregister geführt und unter www.testamentsvollstreckerliste.de sowie auf der AGT-Webseite www.agt-ev.de mit ihrer Qualifikation und ihren Kontaktdaten veröffentlicht.

*einsehbar unter www.agt-ev.de. Dort findet sich unter ‚Zertifizierung‘ auch die Entscheidung des BGH [I ZR 113/10] vom 09.06.2011 zu den Voraussetzungen der Führung der Bezeichnung im Rechtsverkehr.



ARBEITSGEMEINSCHAFT TESTAMENTSVOLLSTRECKUNG UND VERMÖGENSORGEGE E.V.

Kein Testament ohne Testamentsvollstreckung



1. Einführung

Sorgfältige Nachlassplanung ist erforderlich, damit der letzte Wille erfüllt wird. Es besteht nach dem Tod keine Kontrolle. Deshalb muss ein „**Schiedsrichter**“ her, der **Testamentsvollstrecker**, geregelt in den §§ 2197 – 2228 BGB. Eine Missachtung des Testaments durch die Erben wird dadurch verhindert.

2. Möglichkeiten der Testamentsvollstreckung

Doppelte **Schutzfunktion**: Der Erbe kann über den Nachlass nicht verfügen. Das Recht steht dem Testamentsvollstrecker zu. Zum Schutz der Erben ist den Gläubigern der Zugriff auf den Nachlass nicht gestattet.

3. Notwendigkeit einer Testamentsvollstreckung

Notwendig ist die Testamentsvollstreckung vor allem in den folgenden Fällen:

- Es sind Erbstreitigkeiten zu befürchten -
- Das Testament enthält Auflagen und Bedingungen, die zu überwachen sind -
- Der im Testament Bedachte ist verschuldet und Zugriffen von Gläubigern ausgesetzt -
- Der Nachlass, z. B. ein Betrieb, soll über längere Zeit als Einheit zusammengehalten werden -
- Der Erbe ist minderjährig oder geschäftlich unerfahren -
- Bei Einrichtung eines so genannten „Behindertentestaments“ -

4. Durchführung der Testamentsvollstreckung

Die Anordnung der Testamentsvollstreckung muss wirksam unter Beachtung der gesetzlichen Formvorschriften erfolgen. Es ist sinnvoll, eine Person mit ausreichenden Rechtskenntnissen zu beauftragen. An die Einsetzung eines Ersatztestamentsvollstreckers denken!



ARBEITSGEMEINSCHAFT TESTAMENTSVOLSTRECKUNG UND VERMÖGENSORGE E.V.

5. Aufgaben des Testamentsvollstreckers

Der Regelfall ist die so genannte **Abwicklungsvollstreckung** (§§ 2203 – 2207 BGB).

Zu den Aufgaben des Testamentsvollstreckers gehören dann insbesondere:

- Erfüllung angeordneter Vermächnisse und Auflagen (§§ 2203 BGB)
- Verwaltung des Nachlasses (§ 2216 BGB)
- Erfüllung der Anordnungen des Erblassers
- Eingehung von Verbindlichkeiten zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Nachlasses
- Durchführung der Auseinandersetzung zwischen den Erben und Aufteilung des Nachlasses
- Abgabe der Erbschaftssteuererklärung und Begleichung der Erbschaftsteuer

Möglich ist auch die **Dauertestamentsvollstreckung** bis zu 30 Jahren bzw. für die Lebenszeit des Erben oder aber die bloße **Verwaltungsvollstreckung** (§ 2209 Satz 1 BGB), z.B. bis zur Volljährigkeit des Erben.

6. Stellung des Testamentsvollstreckers

Der Testamentsvollstrecker hat als **Treuhänder** und Inhaber eines privaten Amtes den Erblasserwillen durchzusetzen. Es besteht ein Anspruch der Erben auf Auskunftserteilung, Rechnungslegung und ordnungsgemäße Verwaltung des Nachlasses. Der Testamentsvollstrecker hat Anspruch auf Aufwendungsersatz sowie auf eine angemessene **Vergütung**.

7. Vergütung des Testamentsvollstreckers

Die Aufgaben der Testamentsvollstrecker werden immer anspruchsvoller und zeitaufwändiger. Dies spiegelt sich auch in der Frage der Honorierung wider. Gem. § 2221 BGB kann der Testamentsvollstrecker für die Führung seines Amtes „*eine angemessene Vergütung verlangen, sofern nicht der Erblasser ein anderes bestimmt hat*“.

Aber was heißt „angemessen“? Es gibt keine TV-Gebührentabelle mit Gesetzeskraft. Viele Berechnungsansätze sind umstritten. Das Fehlen eines konkreten Regulariums birgt Konfliktpotenzial. Am besten bestimmt der Erblasser vorab in Absprache mit dem Testamentsvollstrecker die Höhe der Vergütung. Die wohl anerkannteste – aber durchaus in die Jahre gekommene – Richtschnur zur Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Angemessenheit i.S.v. § 2221 BGB sind die Empfehlungen des Deutschen Notarvereins für die Vergütung des Testamentsvollstreckers (Fortentwicklung der „Rheinischen Tabelle“, daher teilweise auch „Neue Rheinische Tabelle“ genannt).



ARBEITSGEMEINSCHAFT TESTAMENTSVOLLSTRECKUNG UND VERMÖGENSSORGE E.V.

Die praxisgerechte Befassung mit dem Thema einer zeitgemäßen, angemessenen Testamentsvollstreckervergütung hat deshalb von diesen Empfehlungen auszugehen, sie erscheinen aber in Teilbereichen modernisierungswürdig. Die Anpassung der Empfehlungen an geänderten Entwicklungen hat sich die AGT im Rahmen des **AGT-Vergütungs-Projektes „Die angemessene Vergütung des modernen Testamentsvollstreckers“** zum Thema gemacht.

Mehr zu den Anmerkungen der Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge zur zeitgemäßen angemessenen Testamentsvollstreckervergütung und zugleich Fortschreibung der Empfehlungen des Deutschen Notarvereins zur Vergütung des Testamentsvollstreckers durch die AGT. (kurz: „**AGT-Anm-DNotV-E**“) unter <https://www.agt-ev.de/verguetung-des-testamentsvollstreckers/>.

8. Ende der Testamentsvollstreckung

Üblicherweise endet die Testamentsvollstreckung, wenn der Nachlass verteilt und die zugewiesenen Aufgaben erledigt sind. Die Erben können den Testamentsvollstrecker nicht entlassen. Es kann lediglich beim Nachlassgericht die Entlassung beantragt werden. Das Nachlassgericht hat dem aber nur nachzugeben, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 2227 Abs. 1 BGB).

9

9. Erfolg der Testamentsvollstreckung

Der Erfolg der Testamentsvollstreckung steht und fällt mit der Person und Qualifikation des Testamentsvollstreckers. Das Amt erfordert neben fachlicher Kompetenz und Erfahrung ein hohes Maß an sozialer Kompetenz, Sorgfalt, Entscheidungs-, und Überzeugungskraft.

Testamentsvollstreckung ist Vertrauenssache.



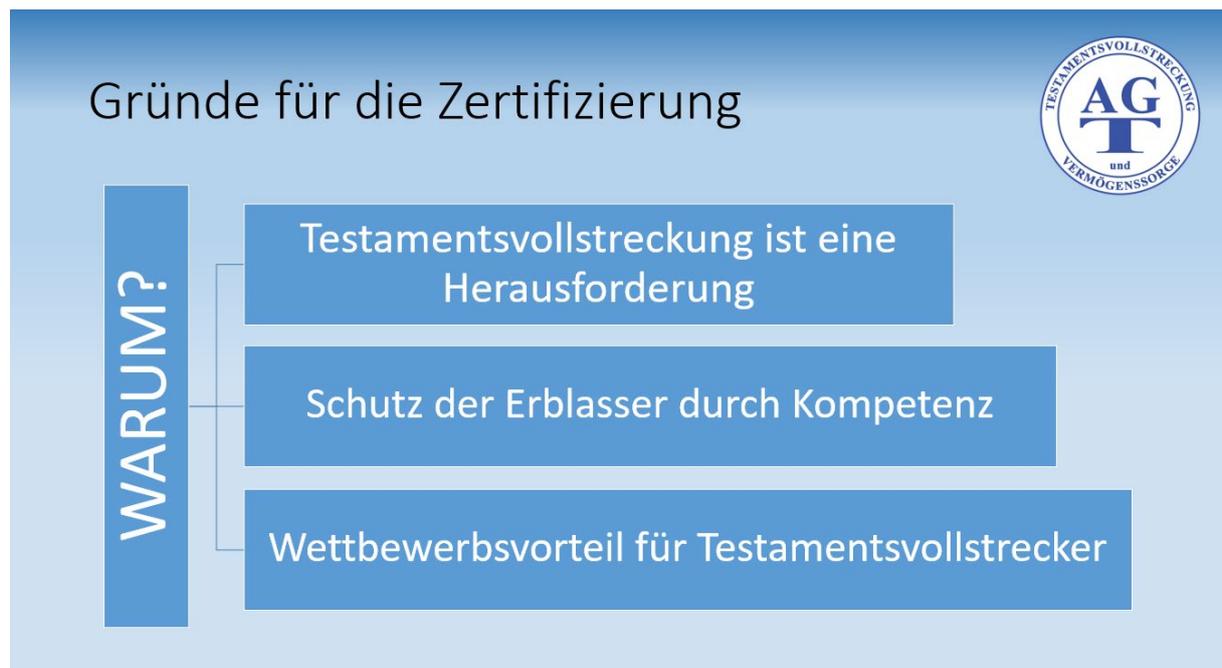
ARBEITSGEMEINSCHAFT
TESTAMENTSvollSTRECKUNG UND VERMÖGENSSORGE E.V.

Zertifizierung durch die AGT

Die AGT e.V. weist aktuell bereits über 1000 von ihr [Zertifizierte] Testamentsvollstrecker in einer im Internet veröffentlichten Liste nach: www.testamentsvollstreckerliste.de

Das Zertifikat der AGT steht für:

- Fundierte Ausbildung
- Hinreichende Qualifikation
- Regelmäßige Fort- und Weiterbildung*
- Versicherungsschutz

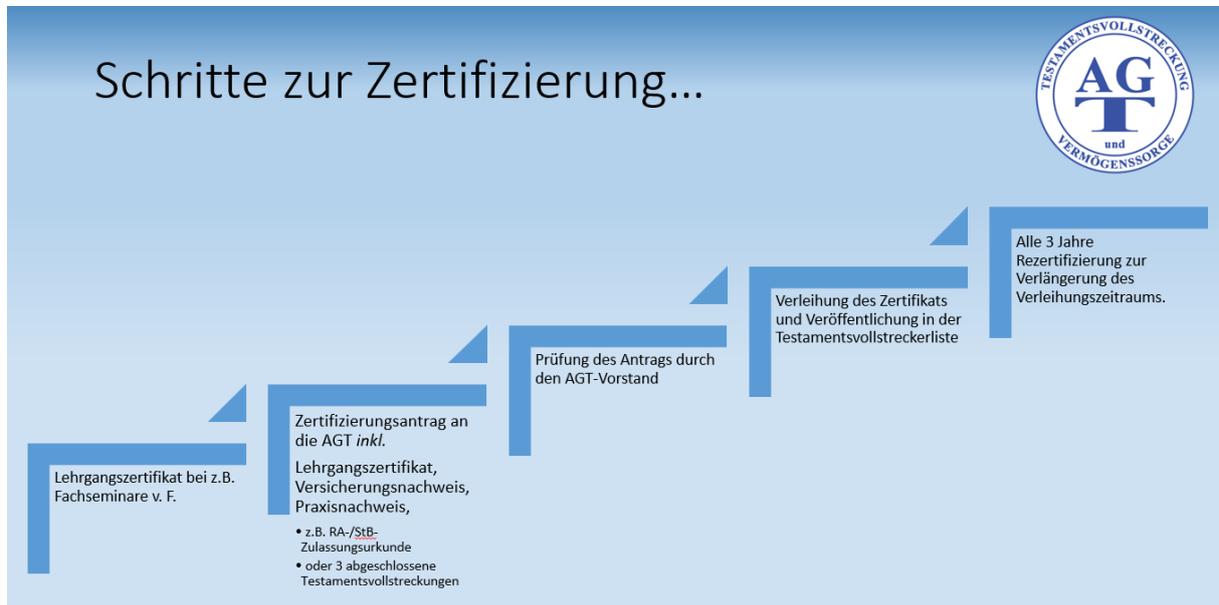


Ausführliche Informationen zur Zertifizierung unter: <https://www.agt-ev.de/zertifizierung/>

* (s. dazu auch OLG Hamm, Beschl. v. 21.03.2017, 25 W 268/16 zur Qualifikation und Fortbildungsverpflichtung eines von der AGT zertifizierten Testamentsvollstreckers, ErbR 2017, 441-442 sowie unter www.agt-ev.de/zertifizierung/rezertifizierung/)



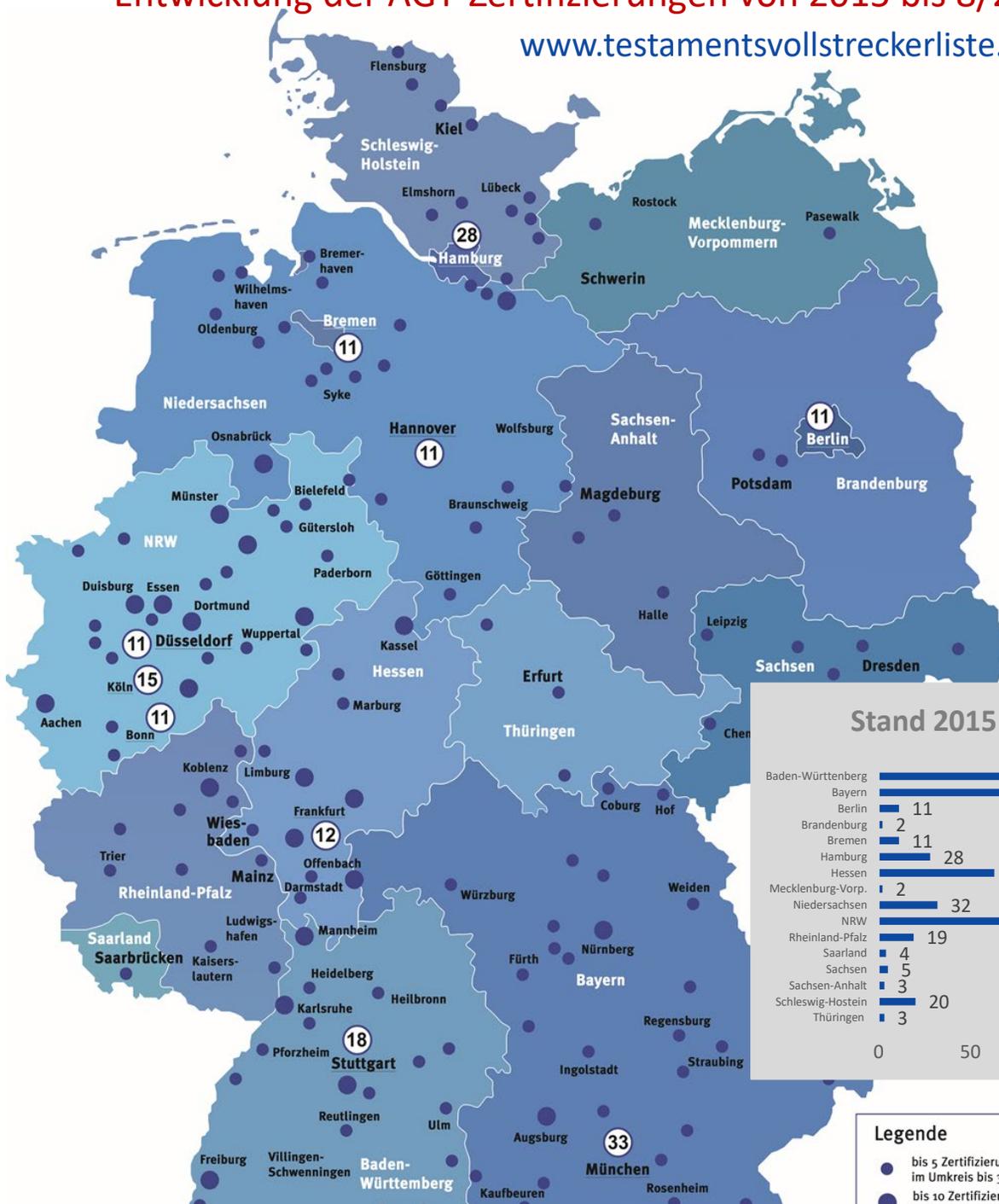
ARBEITSGEMEINSCHAFT TESTAMENTSvollSTRECKUNG UND VERMÖGENSSORGE E.V.



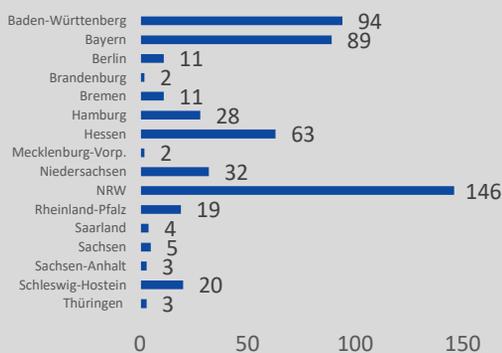
1. Erhalt des Lehrgangszertifikats zum „Zertifizierten Testamentsvollstrecker (AGT)“ durch die [Fachseminare von Fürstenberg](#) oder gem. den [AGT-RiLi](#) bzw. [Online-RiLi 2022](#)
2. Einreichung des [Zertifizierungsantrages](#) auf Verleihung der Bezeichnung „[Zertifizierter] Testamentsvollstrecker (AGT)“ bei der [Geschäftsstelle](#) der AGT, unter Berücksichtigung der im Antrag angefragten Nachweise der theoretischen Kenntnisse (AGT I-AGT III) und praktischen Fertigkeiten sowie der Unterhaltung einer Vermögenshaftpflichtversicherung und der Entrichtung einer Zertifizierungsgebühr gem. der AGT-Gebührenordnung (↔) in Höhe von 350,00 EUR.
3. Prüfung des Antrags gemäß den Zertifizierungsrichtlinien der AGT durch den Vorstand der AGT.
4. Verleihung der Bezeichnung „Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)“ in Form einer Urkunde (Zertifikat) sowie Aufnahme des Zertifizierten in die [Testamentsvollstreckerliste](#) der AGT.
5. Fortdauer der Zertifizierung durch Antragstellung auf Rezertifizierung alle drei Jahre. Mehr dazu [hier!](#)

Entwicklung der AGT-Zertifizierungen von 2015 bis 8/2022

www.testamentsvollstreckerliste.de



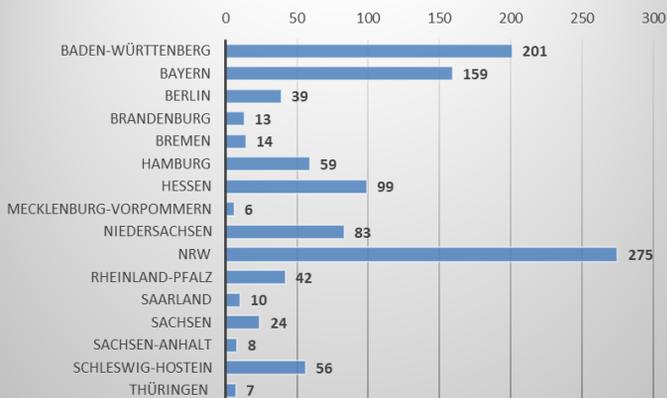
Stand 2015 (Karte)



Legende

- bis 5 Zertifizierungen im Umkreis bis 30 Km
- bis 10 Zertifizierungen im Umkreis bis 30 Km
- 11 Anzahl Zertifizierungen in unterstrichenen Städten

Stand 08/2022





Das Veranstaltungsportfolio der AGT e.V.:

<https://www.agt-ev.de/veranstaltungen/>

- ▶ Der **Deutsche Testamentvollstreckerkongress** (seit 2007, jährlich) – als die bundesweit führende Veranstaltung auf dem Gebiet der Testamentvollstreckung – hat sich zu einer festen Instanz für Testamentvollstrecker aller Professionen und an der Testamentvollstreckung Interessierte aus dem In- und dem Ausland entwickelt. Die Referenten kommen aus der Wissenschaft, der Anwaltschaft, dem Bereich der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden sowie vermögensverwaltenden Berufe, der Richterschaft, dem Notariat, der gemeinnützigen Organisationen.
Nächster Termin: 21.11.2023 Hybrid-Veranstaltung, Bonner Wissenschaftszentrum/Online

- ▶ Die **AGT-Fachtagung** (seit 2013, jährlich) für Praktiker. Sie greift Praxisprobleme der Testamentvollstreckung auf und bietet Testamentvollstreckern bei Bedarf im Rahmen einer Testamentvollstreckersprechstunde mehr Gelegenheit zur Diskussion und zum Gedankenaustausch – auch mit Blick auf eigene laufende Testamentvollstreckungen. Themen sind hier z.B. die Bewertung und ggfs. Veräußerung von Vermögensgegenständen (Kunstnachsätze, Gemälde, Fahrzeuge, Sammlungen), Versicherungen im Nachlass, Vermögensanlageentscheidungen, Verwertung von Immobilien, Haftung, Datenschutz, Haftpflicht sowie Vergütung des Testamentvollstreckers, der Umgang mit Altlasten oder das Auffinden von Bargeldverstecken durch sog. Geldspürhunde.
Nächster Termin: 12.05.2023, Hybrid-Veranstaltung in Regensburg/Online

- ▶ Der **Schweizerisch-deutsche Testamentvollstreckerkongress** (seit 2015, alle 2 J.), eine Seminarveranstaltung, angelehnt an den Deutschen Testamentvollstreckerkongress und ausgerichtet in Kooperation mit dem Verein Successio in den Räumen der Universität Luzern und Zürich.
Nächster Termin: geplant im April 2023, Infos folgen auf der AGT-Veranstaltungsseite (s.o.)

- ▶ Der **AGT-Workshop** (seit 2016, mehrmals jährlich), der sich ausschließlich an die erfahrenen Praktiker der Testamentvollstreckung wendet. Aktuelle Praxisprobleme der Testamentvollstreckung sollen hier in einem auf rd. 25 Personen begrenzten Teilnehmerkreis diskutiert und gemeinsam Lösungen erarbeitet werden. Dazu zählen beispielsweise Strategien bei der Auseinandersetzung des Nachlasses, Besonderheiten bei der Testamentvollstreckung mit Auslandsbezug, Durchsetzung des Erblasserwillens etwa im Umgang mit „schwierigen“ Erben, Schutz des Erblassers vor Erbschleichern, Umgang mit Datenschutz und digitalem Nachlass, Verwertung von Immobilien und Mobilien, Stiftungen und gemeinnützige Vereine als Erben oder Vermächtnisnehmer, private Kapitalbeteiligungen im Nachlass.
Nächster Termin: geplant im März 2023 in Hamburg

- ▶ Die **AGT-Spezialtagung** (seit 2018, jährlich), mit dem Ziel aktuelle, für Testamentvollstrecker praxisrelevante ‚Einzelthemen‘ aufzugreifen und eingehender zu durchleuchten. Dazu zählen bislang ‚Der Testamentvollstrecker als Mediator‘, ‚Der Digitale Nachlass‘, ‚Das Behindertentestament‘.
Nächster Termin: 03.03.2023, Hybrid-Veranstaltung in Köln/Online

Webinare: Die AGT-Veranstaltungen werden je nach Pandemiegeschehen als Online-Veranstaltung angeboten. Das Webinar wird als Format auch über die Pandemie hinaus im Veranstaltungsportfolio enthalten bleiben.

9. AGT-Fachtagung Hybrid

- Praxisprobleme der Testamentsvollstreckung -

Freitag, 13. Mai 2022 im Hotel Melchior Park, Würzburg oder Online via Liveschaltung

- 09.30 - 09.45 Uhr **Grußwort und Einführung**
RA Eberhard Rott, FA für Erbrecht, FA für Steuerrecht, Bonn, Vorsitzender der AGT e.V.
- 09.45– 11.15 Uhr **Aktuelle Rechtsprechung zur Testamentsvollstreckung**
RAe Eberhard Rott und Norbert Schönleber, FA Miet- / WEG-Recht, Vorstände der AGT e.V.
15 Min Pause
- 11.30 – 12.30 Uhr **Problemkreis Testierunfähigkeit**
Beleuchtung aus juristischer, medizinischer und menschlicher Sicht
Notar Daniel Wassmann, Kandel und Dr. med. Markus Fani, Facharzt für Psychiatrie, Landau in der Pfalz
Moderation StB Peter Hinrich Meier, Fliehmann und Partner mbB, Jockgrim, AGT-Vorstand
- 12.30 – 13.00 Uhr **Über 1 Mio Pferde in Deutschland – Ein Problem für Testamentsvollstrecker?**
RA Christian Weiß, Fachanwalt für Insolvenzrecht, Testamentsvollstrecker (AGT), Wellensiek Rechtsanwälte, Köln
1 h Mittagspause (13.00 – 14.00 Uhr)
- 14.00 – 15.30 Uhr **Nachlassabwicklung und Banken – Ein gespanntes Verhältnis?**
Vortrag 1: Julia Wehlitz, CFEP, Senior-Fachberaterin Generationenmanagement, Private Banking, Sparkasse KölnBonn
Vortrag 2: Yannick Stehr, Executive Director und Senior Wealth Advisor der Private Bank von J.P.Morgan, Frankfurt
Impulsvortrag und Diskussionsleitung: RA Knauss, FA ErbR, FA BankKapMR, MEYER-KÖRING, Bonn, AGT-Vorstand
15 Min Pause
- 15.45 – 16.45 Uhr **Amtsbeendigungsvereinbarung vs. Entlassungsverfahren**
RA Prof. Dr. Rainer Lorz, LL.M., Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz, Stuttgart, AGT-Vorstand
- 16.45 - 17.00 Uhr **Schlussbetrachtung** (RA Eberhard Rott)

Kurzfristige Programmänderungen bleiben vorbehalten

Die Online-Ausrichtung erfolgt in Kooperation mit Fachseminare von Fürstenberg, unter Verwendung der Software ‚GoToWebinar‘. Alle notwendigen Informationen zum Ablauf und zur Technik stehen unter www.agt-ev.de.

Teilnehmerbeiträge: AGT-Mitglieder, [Zertifizierte] Testamentsvollstrecker (AGT): 295 Euro / 395 Euro sonst.
Der Teilnehmerbeitrag wird vor Beginn der Veranstaltung mit Rechnungsstellung fällig. Die darin enthaltenen Tagungsunterlagen werden kurz vor der Fachtagung auf der AGT-Webseite passwortgeschützt bereitgestellt.

Die Veranstaltung wird als **Fortbildungsveranstaltung** (5,75 h) anerkannt für Zertifizierte Testamentsvollstrecker (AGT) und für Fachberater Testamentsvollstreckung und Nachlassverwaltung DStV e.V.. Die Fachtagung ist geeignet für Fachanwälte für Erbrecht. Beim FPSB Deutschland ist die Veranstaltung unter der Nummer 22-088 registriert und wird mit 5,5 CPD-Credits bewertet.

15. Deutscher Testamentsvollstreckertag 2021 der AGT e.V.

Startschuss in eine neue Zeit! Zum ersten Mal als hybride Tagung ausgerichtet, lud die Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge (AGT) am 9. November 2021 zum 15. Deutschen Testamentsvollstreckertag ein. Nach einer pandemiebedingten Premiere als reine Online-Veranstaltung im letzten Jahr¹ konnten Teilnehmer das Programm des Testamentsvollstreckertages diesmal je nach Wahl im Bonner Wissenschaftszentrum oder an den Bildschirmen verfolgen. Das neue und besondere Format ermöglichte es annähernd 280 Teilnehmern, an der bundesweit führenden Veranstaltung für Testamentsvollstreckung teilzunehmen.

Zu Beginn leitete der Vorsitzende der AGT, Rechtsanwalt **Eberhard Roth**, mit einer herzlichen Begrüßung aller Teilnehmer das diesjährige Tagungsprogramm ein und stellte es kurz vor. Dabei bot die jüngst erfolgte Zertifizierung des 1000. Testamentsvollstreckers durch die AGT gleich einen besonderen Anlass zur Überreichung einer Urkunde.



Traditionell wurde sodann der „AGT-Preis für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge“ verliehen. AGT-Vorstandsmitglied Rechtsanwalt **Dr. K. Jan Schiffer** begrüßte die Teilnehmer ebenfalls sehr herzlich zum „Hochamt der Testamentsvollstreckung“ und überreichte den Preis an Rechtsanwältin **Katharina Weiler**. Die Preisträgerin arbeitet zurzeit an einer Dissertation auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckung und soll hierbei durch die Verleihung des AGT-Preises gefördert werden. Schiffer verband seine Laudatio mit einer herzlichen Einladung zur Vorstellung der Ergebnisse der Arbeit auf einem zukünftigen Testamentsvollstreckertag.



Im Anschluss trug Rechtsanwalt **Prof. Dr. Jan Roth** aus Köln zum interessanten Thema „Steuerrechtliche und insol-

venzrechtliche Implikationen bei der Testamentsvollstreckung von illiquiden, aber nicht vermögenslosen Nachlässen“ vor. Dazu schilderte er zunächst das Nachlassinsolvenzverfahren, die Auswirkungen einer Insolvenzeröffnung auf die Testamentsvollstreckung und Möglichkeiten zur Steuerung, um im zweiten Schritt das Potenzial des Testamentsvollstreckers als Eigenverwalter in der Nachlassinsolvenz in den Blick zu nehmen. Roth betonte, dass sich die Testamentsvollstreckung und das Nachlassinsolvenzverfahren aus seiner Sicht ergänzten, ein gezielter Nachlassinsolvenzantrag nützlich sein könne und das Nachlassinsolvenzverfahren Gestaltungsmöglichkeiten für Erben, Testamentsvollstreckter und Gläubiger biete. Gleichzeitig mahnte er, dass der Antrag gegebenenfalls auch Pflicht² sei. Zahlreiche Fragen aus dem Publikum im Saal und seitens der Online-Teilnehmer im Chat beantwortete Roth jeweils an passender Stelle im Vortrag.



AGT-Vorstandsmitglied Rechtsanwalt **Norbert Schönleber** berichtete nachfolgend über den **11. und 12. AGT-Workshop** im Jahr 2021, allerdings nun als erster Online-Redner in die Räumlichkeiten des Wissenschaftszentrums zugeschaltet. Auch für das kommende Jahr seien entsprechende Veranstaltungen, die große Nachfrage und positive Resonanz erführen, mit neuen Themen geplant.

Den Stand des AGT-Vergütungsprojektes: „Die angemessene Vergütung des modernen Testamentsvollstreckers“ zeigte AGT-Vorstandsmitglied Rechtsanwalt **Dr. K. Jan Schiffer** und machte auf die am selben Tag veröffentlichten „Anmerkungen Nr. 1 der AGT zur zeitgemäßen angemessenen Testamentsvoll-

¹ Siehe dazu den Tagungsbericht von **Schürmann** ErbR 2021, 310 f.

² Die Antragspflicht gemäß § 1980 Abs. 1 S. 1 BGB ist nicht entsprechend auf den Testamentsvollstreckter anwendbar (hM), aber es droht Schadensersatzpflicht gegenüber dem Erben (§§ 2216 Abs. 1, 2219 BGB), wenn trotz erkennbarer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung kein Antrag (§ 317 InsO) gestellt wird, vgl. **Burandt/Rojahn/Joachim**, Erbrecht, § 1980 BGB Rn. 14; **MüKoBGB/Küpper**, § 1980 Rn. 12.

streckervergütung“ aufmerksam.³ Die AGT-Anmerkungen sollen eine praxisnahe Fortschreibung der „Empfehlungen des Deutschen Notarvereins zur Vergütung des Testamentsvollstreckers“⁴ darstellen und vor dem Hintergrund unbestimmter Rechtsbegriffe in § 2221 BGB der Entwicklung von Auslegungsgrundsätzen dienen.

Notar a.D. *Prof. Dr. Wolfgang Reimann* aus Regensburg und Notarvertreter *Dr. Martin Margonski* aus Krapkowice (Krappitz), Polen, stellten im Anschluss an die Mittagspause, ebenfalls online zugeschaltet, im Europäischen Länderbericht das Thema „Praxisprobleme deutsch-polnischer Testamentsvollstreckung“ im Dialog vor und zeigten damit die Vorteile der hybriden Veranstaltung im internationalen Austausch. Angesichts der steigenden Zahl grenzüberschreitender Erbfälle gingen die Vortragenden zunächst auf das deutsche und das polnische Testamentsvollstreckerprofil ein. Danach widmeten sie sich den Gemeinsamkeiten und Unterschieden sowie möglichen Arbeitshilfen und erläuterten potentielle Fallstricke bei der grenzüberschreitenden Durchführung der Testamentsvollstreckung. Sie resümierten, dass die Europäische Erbrechtsverordnung (EuErbVO) und das Europäische Nachlasszeugnis (ENZ) Vorteile brächten, aber eine internationale Kooperation sowie die rechtzeitige Nachlassplanung in solchen Fällen gleichwohl unerlässlich seien.

Nach einer kurzen Pause ging Rechtsanwältin *Dr. Luise Hauschild* aus Köln dann auf die „Testamentsvollstreckung im Spannungsfeld zwischen *Family* und *Business Governance*“ und damit auf herausfordernde Unternehmensnachfolgemandate bei Familienunternehmen ein. Zu Beginn hob sie hervor, dass sich in solchen Fällen „family first“ und „business first“ widersprechen könnten, aber nicht müssten. Darauf aufbauend thematisierte Hauschild die Testamentsvollstreckung in diesem Spannungsfeld. Sie schilderte die notwendigen Schritte und die zu berücksichtigenden Punkte im rechtlichen wie persönlichen Umgang mit entsprechenden Mandaten wie auch bspw. den Gebrauch sog. „Familienverfassungen“ und ging auf den Handlungsspielraum und die Handlungsmaximen des Testamentsvollstreckers ein. Insgesamt wurde in ihrem Vortrag die Bedeutung der Kommunikation als Konfliktvermeidungsstrategie sowie die Notwendigkeit der rechtzeitigen und richtigen Gestaltung der Unternehmensnachfolge deutlich.

Zum Abschluss der Veranstaltung wurde der ebenfalls zur Tradition gewordene Vortrag über die „Aktuelle Rechtsprechung zur Testamentsvollstreckung“ in diesem Jahr von *Prof. Dr. Anatol Dutta, M. Jur. (Oxford)*, aus München gehalten. Er begann seinen Vortrag mit der Vorstellung von sechs Entscheidungen zum deutschen Recht, darunter – neben Entscheidungen der Oberlandesgerichte Hamburg,⁵ Köln,⁶ München⁷ und Saarbrücken⁸ – der Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 24.7.2019⁹ zur Sittenwidrigkeit eines Behindertentestaments mangels konkreter Verwaltungsanweisungen an den

Testamentsvollstrecker und das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 19.3.2021¹⁰ zur Wissenszurechnung zulasten eines Testamentsvollstreckers. Dem folgend widmete sich Dutta dem Internationalen Erbrecht und der EuErbVO. Dazu warf er einen Blick auf die Oberle-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 21.6.2018¹¹ und auf dessen Entscheidungen vom 23.5.2019¹² sowie vom 16.7.2020¹³. Auch auf die kürzlich entschiedenen Fragen, ob ein ENZ streitig ergehen könne,¹⁴ ob es auch einem Nachlassinsolvenzverwalter erteilt werden dürfe¹⁵ und zur Gültigkeitsdauer des ENZ¹⁶ ging Dutta ein. Mit seiner konzisen und gleichzeitig kritisch prüfenden Besprechung der ausgewählten Rechtsprechung sowie begleitenden Erläuterungen zum Recht der Testamentsvollstreckung rundete der Vortragende den 15. Deutschen Testamentsvollstreckertag 2021 gelungen ab.

Anwesende Anhänger der Testamentsvollstrecker-Community konnten sich schließlich freuen, dass es in diesem Jahr nach einer Schlussbetrachtung des AGT-Vorstandsvorsitzenden Rott und unter den erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen wieder die Möglichkeit gab, bei einem kleinen geselligen Ausklang an die Diskussionen des Tages anzuknüpfen.

Kommende Termine:¹⁷

Bitte jetzt schon vormerken: der 16. Deutsche Testamentsvollstreckertag findet am 15. November 2022 in Bonn statt.

Felix Leven, Mag. iur., Bonn

- 3 Verfügbar unter https://www.agt-ev.de/wp-content/uploads/2021/11/1.-Aufschlag_9.11.21.pdf; mehr Informationen unter <https://www.agt-ev.de/verguetung-des-testamentsvollstreckers/>; siehe auch schon zur Diskussion auf dem 14. Testamentsvollstreckertag *Schürmann* ErbR 2021, 310 (311).
- 4 *Deutscher Notarverein*, Empfehlungen des Deutschen Notarvereins für die Vergütung des Testamentsvollstreckers (Fortentwicklung der „*Rheinischen Tabelle*“), abrufbar unter https://www.dnotv.de/_files/Dokumente/Testamentsvollstrecker/TV-Verguetungsempfehlungen-notar.pdf.
- 5 OLG Hamburg Beschl. v. 28.8.2019 – 2 W 66/19, ErbR 2020, 116 mAnm *Rott*.
- 6 OLG Köln Urt. v. 30.10.2019 – 16 U 59/19, ErbR 2020, 738.
- 7 OLG München Beschl. v. 9.7.2020 – 31 Wx 455/19, ErbR 2020, 806 mAnm *Tamoj/Weigand*.
- 8 OLG Saarbrücken Beschl. v. 4.5.2021 – 5 W 52/20, ZEV 2021, 633.
- 9 BGH Beschl. v. 24.7.2019 – XII ZB 560/18, ErbR 2020, 247 mAnm *Wendt*.
- 10 BGH Urt. v. 19.3.2021 – V ZR 158/19, ErbR 2021, 590.
- 11 EuGH Urt. v. 21.6.2018 – C-20/17 „Oberle“, ZEV 2018, 465 mAnm *Zimmermann*.
- 12 EuGH Urt. v. 23.5.2019 – C-658/17 „WB“, ErbR 2019, 421 mAnm *Mankowski*.
- 13 EuGH Urt. v. 16.7.2020 – C-80/19 „EE ua“, ErbR 2020, 710 mAnm *Mankowski*.
- 14 OLG Stuttgart Beschl. v. 15.12.2020 – 8 W 342/20, ErbR 2021, 353 mAnm *Lamberz*.
- 15 OLG Frankfurt Beschl. v. 9.2.2021 – 21 W 151/20, ErbR 2021, 451 mAnm *Mankowski*.
- 16 EuGH Urt. v. 1.7.2021 – C-301/20 „UE, HC/Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG“, vorgehend KG Beschl. v. 3.9.2019 – 1 W 161/19, ErbR 2019, 696 mAnm *Wachter*.
- 17 Alle Informationen unter www.agt-ev.de/veranstaltungen/.

Schweizerisch-Deutscher Testamentsvollstreckertag

Am 17. April 2015 wurde der schweizerisch-deutsche Testamentsvollstreckertag an der Universität Zürich durchgeführt.



Von Prof. Dr. Hans Rainer Künzle
Titularprofessor Universität Zürich
Partner Kendris AG

Begrüssung

Ich durfte die Teilnehmer aus Deutschland und der Schweiz im Namen des Vereins Successio (www.verein-successio.ch) begrüßen. Der Verein Successio führt seit 2006 den Schweizerischen Erbrechtstag durch und seit 2008 eine Weiterbildung für Fachanwälte SAV Erbrecht (heute unter der Bezeichnung «Successio Forum»). Er unterstützt «successio online» (www.successio.ch), die Online-Ausgabe der Zeitschrift «successio».

Eberhard Rott begrüßte die Teilnehmer im Namen der Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge e.V. (AGT / www.agt-ev.de), welche in Deutschland seit 2007 jedes Jahr den Testamentsvollstreckertag (in Bonn) durchführt und Richtlinien für die Zertifizierung von Testamentsvollstreckern erliess und den Titel eines «Zertifizierten Testamentsvollstreckers (AGT)» verleiht.

Deutsche Testamentsvollstrecker im Ausland

Prof. Wolfgang Reimann (Regensburg) beleuchtete im ersten Referat die *Regeln*

des internationalen Privatrechts. In Deutschland gilt das Erbstatut, d.h. es kommt das Recht des Landes zur Anwendung, dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser besass. Nach dem 17. August 2015 (wenn die Europäische Erbrechtsverordnung [EU ErbVO] in Kraft getreten sein wird) wird das Recht am letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers zur Anwendung kommen. Die EU ErbVO ermöglicht dem Erblasser eine Rechtswahl (Heimatrecht zum Zeitpunkt der Rechtswahl oder des Erbfalls).

Wenn Deutsche ab August 2015 in der Schweiz wohnen und dort versterben, kommt (ohne anderweitige Regelung durch den Erblasser) aus der Sicht beider Länder das schweizerische Erbrecht auf den Vollstrecker zur Anwendung, es handelt sich dann somit um einen Willensvollstrecker nach Art. 517 f. ZGB. Wenn Schweizer ab August 2015 in Deutschland wohnen und dort versterben, gilt für ihren Vollstrecker deutsches Erbrecht. Es handelt sich somit um einen Testamentsvollstrecker nach §§ 2197 ff. BGB.

Ein Überblick über verschiedene Länder zeigte, dass nur wenige Rechtsordnungen einen Vollstrecker nach deutschem Muster kennen; die meisten Vollstrecker besitzen keine Verfügungsbefugnisse, weshalb eine Tätigkeit in Deutschland problematisch ist. Deutschland anerkennt zudem praktisch nie ausländische Vollstreckerausweise. Das Europäische Nachlasszeugnis wird die Lage verbessern, wobei noch unklar ist, wie genau dieser Ausweis die Aufgaben des ausländischen Vollstreckers umschreibt.

Ausländische Vollstrecker in der Schweiz

Ich habe den Schwerpunkt meiner Ausführungen auf die *Ausweispapiere* ausländischer Vollstrecker gelegt. Diese werden in der Schweiz anerkannt, wenn sie am letzten Wohnsitz des Erblassers ausgestellt wurden oder an diesem Ort anerkannt sind (Drittstaatsanerkennung) oder im Staat ausgestellt wurden, dessen

Recht der Erblasser gewählt hat (Art. 96 Abs. 1 lit. a IPRG).

Wenn Private (wie Banken oder Versicherungen) einen ausländischen Vollstrecker ausweis nicht anerkennen, gibt es die Möglichkeit, diesen für vollstreckbar erklären zu lassen (*Exequaturverfahren nach Art. 28 IPRG*). Die kontrollierte Wirkungsübernahme besagt, dass die Befugnisse der ausländischen Vollstrecker in der Schweiz nicht weiter gehen als vom ausländischen Recht bestimmt (z.B. nur 1 Jahr dauern [Frankreich], örtlich beschränkt sind [USA] oder keine Verfügungsbefugnis enthalten [Österreich]) und gegebenenfalls an die schweizerischen Verhältnisse angepasst werden müssen (das Eigentum des anglo-amerikanischen Executors am Nachlass wird in der Schweiz in eine Verfügungsbefugnis umgedeutet). Der Erblasser kann die Befugnisse des Vollstreckers im Zielland in seiner letztwilligen Verfügung in beschränktem Masse vergrössern.

Wenn die Schweiz ausländische Vollstrecker ausweise nicht anerkennt oder solche gar nicht existieren, ist zu prüfen, ob ein (*originärer*) schweizerischer Vollstrecker ausweis ausgestellt werden kann. Dafür ist die Zuständigkeit zu prüfen (sie ist etwa am Ort der gelegenen Sache gegeben oder bei Nichtbefassung des Auslands mit schweizerischen Vermögenswerten).

Deutsche *Eigenrechts-Testamentsvollstreckerzeugnisse* werden in der Schweiz anerkannt und man kann sie auch für vollstreckbar erklären lassen. *Fremdrechts-Testamentsvollstreckerzeugnisse* werden dagegen nicht als solche anerkannt, aber man kann sie für vollstreckbar erklären lassen.

Vergütung

Eberhard Rott (Bonn) verfasste den *Länderbericht Deutschland*: Nach § 2221 BGB kann der Testamentsvollstrecker eine angemessene Vergütung verlangen, «sofern nicht der Erblasser ein anderes bestimmt hat». Die vom Erblasser

bestimmte Vergütung ist grundsätzlich nicht gerichtlich überprüfbar. Solche Regelungen gibt es allerdings in der Praxis höchst selten. Die angemessene Vergütung richtet sich nach der Rechtsprechung des BGH nach dem Pflichtenkreis, der Verantwortung, der geleisteten Arbeit, der Schwierigkeit der Aufgabe, der Dauer und den Kenntnissen/Erfahrungen des Testamentvollstreckers. In Deutschland gibt es eine ganze Anzahl von Vergütungstabellen: Rheinische Tabelle, Möhring'sche Tabelle, Klingelhöffer'sche Tabelle, Berliner Praxis Tabelle, Eckelskemper'sche Tabelle, Groll'sche Tabelle und DNotV-Empfehlungen. Am Beispiel eines 10-Millionen-Nachlasses wurde gezeigt, dass diese Tabellen im Ergebnis bis zu 50% voneinander abweichen. In der Praxis wird nicht selten ein Durchschnitt aus mehreren Tabellen verwendet. In der Anwendung ergeben sich Diskussionen über verschiedene Berechnungsgrundlagen, Zu- und Abschläge etc. Vermehrt wird die Zeitvergütung verwendet. Dort konzentriert sich der Fokus auf die Festlegung des anwendbaren Stundensatzes und die Frage, inwiefern man beim bummelnden Testamentvollstrecker Abzüge oder beim erfolgreichen Testamentvollstrecker Zuschläge machen darf.

Dr. René Strazzer (Zürich) verfasste den *Länderbericht Schweiz*: Nach Art. 517 Abs. 3 ZGB ist in jedem Fall eine «angemessene Vergütung» geschuldet. Das Bundesgericht hat in BGE 129 I 330 festgehalten, dass Bundesrecht anwendbar sei, weshalb die früher verwendeten Tarife in Anwalts- oder Notariatsgesetzen ebenso verschwunden sind wie Verbandstarife. Auch Honorarklauseln in Testamenten sind kaum sinnvoll, weil die Vergütung reduziert oder erhöht werden muss, wenn der Erblasser die angemessene Höhe mit seiner Formulierung nicht getroffen hat. In der Praxis kommen immer noch Mischformen vor (Zeithonorar mit Pauschalzuschlag). Für die Festlegung des angemessenen Stundensatzes spielt die Ausbildung und Qualifikation des Willensvollstreckers eine Rolle, die Kompliziertheit der Verhältnisse, die Struktur des Nachlasses und die Verantwortung (sprich: Höhe des Nachlasses). Am wenigsten Probleme ergeben sich, wenn der Willensvollstrecker schon vor dem Tod für den Erblasser gearbeitet hat und (wiederum) seinen üblichen (in der

Zwischenzeit allenfalls leicht höheren) Stundensatz anwendet. Aufgrund der Gerichtspraxis sind für selbständige Anwälte mit eigener Kanzlei/Infrastruktur Stundensätze von 300 bis 500 Franken als angemessen zu betrachten. Nach der Praxis der Honorarkommission des Zürcher Anwaltsverbandes liegen die Werte für sehr erfahrene Willensvollstrecker (Zuschlag von 50%) bei 375 bis 555 Franken. Bei Rückforderungsklagen ist zu beachten, dass alle Erben zusammen die Klage erheben müssen. Eine Absprache mit den Erben ist in der Praxis zu empfehlen.

Erbteilung

Dr. Michael Bonefeld (München) verfasste den *Länderbericht Deutschland*: Der Testamentvollstrecker hat die Aufgabe, einen Auseinandersetzungsplan zu erstellen. In diesem Rahmen darf er auch Nachlassgut (inkl. Immobilien) verkaufen, um eine teilbare Masse in Natur herzustellen (Pfandverkauf und Teilungsversteigerung). Der Testamentvollstrecker hat die Erben dabei anzuhören. In der Praxis wird allerdings vom Testamentvollstrecker auf eine Auseinandersetzungsvereinbarung hin gearbeitet, weil mit der Zustimmung aller Erben auch die Haftung des Testamentvollstreckers entfällt. Das Instrument des Auseinandersetzungsplans erweist sich in der Praxis aber dennoch als wirksames Druckmittel, um die Erben zu bewegen, eine Auseinandersetzungsvereinbarung abzuschliessen.

Dr. Daniel Leu (Zürich) verfasste den *Länderbericht Schweiz*: Der Willensvollstrecker kann den Nachlass nicht mittels Verfügung teilen (BGE 102 II 197). Er hat die Teilung vorzubereiten und zu vollziehen. Er unterstützt die Erben bei der Schätzung der Nachlassgüter und sollte durch geschicktes Vorgehen dafür sorgen, dass die Erben die Schätzungen schliesslich anerkennen. Teilungsvorschriften des Erblassers können von den Erben einvernehmlich beseitigt werden. Bei komplexen Nachlässen werden häufig partielle Teilungen vorgenommen. Mögliche Teilungsarten sind unter anderem die Einigung der Erben, eine Versteigerung unter den Erben, eine externe Versteigerung (mit Teilnahmemöglichkeit der Erben), ein Losentscheid und abwechslungsweise Auswählen durch die Erben. Die Teilung kann einvernehmlich aufgeschoben werden oder die Erben-

gemeinschaft kann fortgesetzt oder in eine andere Rechtsform (wie eine einfache Gesellschaft) überführt werden (dabei sind allerdings die steuerlichen Folgen genau zu prüfen). Wenn keine Einigung zustande kommt, bleibt nur noch die Erbteilung durch das Gericht, wobei die Teilungsklage von den Erben einzureichen ist. In der abschliessenden Diskussion zeigte sich, dass in der Schweiz dem Willensvollstrecker das Druckmittel fehlt, um passive Erben zu einer Erbteilung zu führen. Ein solches Druckmittel könnte die Einreichung der Teilungsklage durch den Willensvollstrecker sein; es müsste nicht ein Teilungsplan nach deutschem Vorbild sein.

Aufsicht

Prof. Karlheinz Muscheler (Bochum) verfasste den *Länderbericht Deutschland*: In Deutschland gibt es keine eigentliche Aufsicht. Indirekt erfolgt die Kontrolle dadurch, dass das Nachlassgericht den Testamentvollstrecker ernannt und ihn auch entlassen kann. Damit sind aber nur sehr grobe Instrumentarien vorhanden, welche ein Eingreifen im Einzelfall nicht erlauben.

Prof. Peter Breitschmid (Zürich) verfasste den *Länderbericht Schweiz*: In der Schweiz hat die Praxis eine umfassende Kontrolle über den Willensvollstrecker erarbeitet. Wenn der Willensvollstrecker unfähig oder untätig ist oder seine Pflichten verletzt, kann die Aufsichtsbehörde eingreifen. Das Sanktionssystem umfasst präventive Anordnungen (Empfehlung, Weisung) und disziplinarische Massnahmen (Ermahnung, Verweis, Verwarnung, vorläufige Einstellung im Amt und Absetzung). Dabei kommt Prävention vor Sanktion. Problemzonen sind unter anderem Interessenkollisionen, Abhängigkeiten, die Delegation, fehlende Lösungsorientierung und Mandatsniederlegung bei Konflikten.

Es ist vorgesehen, die Tagungsbeiträge 2016 in einem *Tagungsband* zu veröffentlichen, welcher in der Schweiz im Schulthess Verlag und in Deutschland im Zerb Verlag erscheinen wird. Es ist vorgesehen, 2017 an der Universität Luzern einen nächsten *schweizerisch-deutschen Testamentvollstreckertag* durchzuführen.

h.kuenzle@kendris.com

www.kendris.com

Tagungsbericht 2. AGT-Spezialtagung zum Thema: „Digitaler Nachlass“

Von RA Matthias Pruns, SPSP Schiffer & Partner und Tanja Vehreschild, AGT-Geschäftsführerin

Am 15. Februar 2019 nahm die Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge (AGT e.V.) die Facebook-Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 12. Juli 2018 zum Anlass, die 2. AGT-Spezialtagung mit dem Thema ‚Digitaler Nachlass‘ durchzuführen.

Spätestens durch die Urteile des LG Berlin, des KG und nun des BGH zur Rechtsnachfolge in ein Benutzerkonto bei Facebook ist der digitale Nachlass in der Rechtswirklichkeit angekommen und sollte spätestens jetzt auch fester Bestandteil des Know-hows eines jeden Testamentsvollstreckers sein (vgl. auch schon *Herzog*, ErbR 2016, 173). Viele Fragen sind dabei aber aktuell noch offen. Zwar besteht mit der Facebook-Entscheidung des BGH inzwischen zwar Klarheit darüber, dass im Todesfall auch der Nutzungsvertrag des Erblassers mit einem sozialen Netzwerk auf die Erben übergeht. Diese haben somit Zugriff sowohl auf die vom Erblasser selbst als auch die von seinen Kommunikationspartnern stammenden Inhalte. Darüber hinaus ist aber noch vieles ungeklärt.

Einige grundlegende noch offene Fragestellungen rund um den digitalen Nachlass hat die AGT mit ihrer Spezialtagung am 15. Februar im dbb Forum in Berlin vor einem breiten Fachpublikum aufgegriffen. Experten aus den Bereichen IT, Recht und Vermögensbewertung waren als Referenten geladen, interessante Vorträge und spannende Diskussionen somit garantiert.

Zu Beginn der Veranstaltung begrüßte RA *Eberhard Rott*, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der AGT, die zahlreich erschienenen Fachleute aus ganz Deutschland. Der stellvertretende Vorsitzende der AGT, Herr RA *Norbert Schönleber*, erläuterte im Anschluss die Motivation der AGT für die Wahl des Themas. RA *Matthias Pruns* – neben RAin *Dr. Stephanie Herzog*, Autor des 2017 erschienen Buches ‚Der digitale Nachlass in der Vorsorge- und Erbrechtspraxis‘ – übernahm sodann die Moderation der Veranstaltung.

In dem Auftaktvortrag „Was ist digitales Vermögen“ beleuchtete Herr *Dr. Björn Steinrötter* aus dem Institut für Rechtsinformatik der Universität Hannover die unterschiedlichen Vermögensbegrifflichkeiten des BGB, den speziellen Vermögensbegriff im Erbrecht und den Transfer des Vermögensbegriffs auf digitale Güter in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen. Im Zentrum seines Vortrags stand dabei die Aussage, dass es keinen eigenen rechtlichen Vermögensbegriff für digitale Güter gibt und ein solcher auch nicht notwendig ist, um mit den Herausforderungen des digitalen Zeitalters umzugehen.

Nach einer kurzen Pause folgte der Gemeinschaftsvortrag von RA *Pruns* und RAin *Dr. Herzog*, mit dem Thema „Die Rechtsnachfolge in das digitale Vermögen – Aktueller Stand und Ausblick nach dem Facebook-Urteil des BGH“. Die beiden Referenten, beide wortstarke Protagonisten der rechtlichen Diskussion um den digitalen Nachlass, illustrierten anhand eines typisierten Praxisfalls die diversen mit dem digitalen Nachlass verbundenen rechtlichen Fragestellungen und die dazu vorgeschlagenen Lösungswege und praktischen Probleme der Umsetzung. Einen Schwerpunkt des Vortrags bildete naturgemäß die Facebook-Entscheidung des BGH, die beide Referenten deutlich begrüßten. Sie

betonten aber auch, dass angesichts der sehr unterschiedlichen Nutzungsbedingungen der diversen Anbieter in Zukunft wohl insbesondere Fragen des AGB-Rechts die Praxis beschäftigen dürften.

Im Anschluss an die darauffolgende Mittagspause, in der die Teilnehmer die Gelegenheit zum fachlichen und persönlichen Austausch hatten, übernahm Herr RA *Dr. Gordian Oertel* – aufgrund des krankheitsbedingten Ausfalls des Co-Referenten RA Alexander Knauss (Vorstandsmitglied der AGT) auf sich gestellt – die Präsentation, zum Thema „Digitales Vermögen in der Testamentsvollstreckung“. Der Vortrag widmete sich – nach einem Exkurs in das Themengebiet „Blockchain-Technologien und Kryptowährungen“ – dem digitalen Vermögen aus Sicht des Testamentsvollstreckers. Das beinhaltete sowohl das digitale Vermögen als Gegenstand der Verwaltung, seine Darstellung im Nachlassverzeichnis als auch seine ordnungsgemäße Verwaltung, d.h. Sicherung oder auch ggfs. Veräußerung.

STB/WP *Christoph Wollny* widmete sich sodann der Fragestellung „Wie ist digitales Vermögen zu bewerten?“ Auf der Basis der Darstellung der diversen Bewertungsanlässe und Bewertungskonzepte zeigte Herr *Wollny* Möglichkeiten der Bewertung und die Probleme bei der Bewertung von Kryptowährungen, von Domains und Portalen sowie von digitaler Kunst auf – Themen die bisher im Erbrecht kaum Beachtung gefunden haben.

Nach einer ‚Verschnauf‘pause mit Kaffee und Kuchen stellte Herr Dipl-Informatiker *Armin Fimberger* die Arbeit seines gemeinsam mit seiner Ehefrau *Marie-Theres Fimberger* betriebenen Unternehmens Digitales Erbe Fimberger vor, das „Technische Maßnahmen zur Sicherung des digitalen Nachlasses“ anbietet. Er zeigte hierbei die Herausforderungen, Methoden und Risiken auf, die die praktische Seite des digitalen Nachlasses mit sich bringt. Erben und Testamentsvollstrecker müssten wissen, wie sie digitale Hinterlassenschaften auffinden und sichern. Durch seine praktischen Erfahrungen konnte Herr *Fimberger* alle Teilnehmer zum Abschluss noch einmal für die Herausforderungen des digitalen Nachlasses sensibilisieren.

Das zeigten auch die sich anschließenden Fragen des Publikums und die sich daraus entwickelnden Diskussionen, die sich bis in den geselligen Ausklang der Tagung hineinzogen.

Zum Ausklang dankte RA *Pruns* den Referenten, die sich thematisch auf teils noch kaum erschlossene Gebiete vorgewagt oder ihre Praxiserfahrungen mit den Teilnehmern geteilt hatten. Der digitale Nachlass, so sein Fazit, müsse nicht nur ein Ärgernis, sondern vor allem eine Herausforderung sein, die man im Interesse der Erblasser und Erben in all ihren Facetten angehen müsse.

Siehe dazu unter <https://www.agt-ev.de/2020/01/16/testamentsvollstreckung-digitaler-nachlass-und-datenschutz/>



ARBEITSGEMEINSCHAFT TESTAMENTSvollSTRECKUNG UND
VERMÖGENSSORGE (AGT) e.V.

AGT e.V.

z. H. Geschäftsführung
Lieselingsweg 125 (Potsdamer Platz)
53119 Bonn

[per E-Mail an info@agt-ev.de](mailto:info@agt-ev.de) oder per Fax an 0228/ 60414-46

Ich beantrage die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge (AGT) e.V., Bonn.

Die Aufnahmegebühr beträgt 60,00 €; der Jahresbeitrag 184,00 €.

Vorname/Name: _____

Geburtsdatum: _____

Firma: _____

Titel/Beruf/Fachrichtung: _____

Straße/Hausnr. _____

PLZ/Ort _____

Telefon: _____

Telefax: _____

E-Mail: _____

Wie sind Sie auf die AGT aufmerksam geworden?

Mit der Speicherung der Daten zu vereinsinternen Zwecken bin ich einverstanden (s. dazu die Datenschutzerklärung unter www.agt-ev.de). Von der Satzung der AGT, die im Internet unter www.agt-ev.de/downloads/satzung.pdf einsehbar ist, habe ich Kenntnis genommen und erkläre mich mit ihr einverstanden. Mir ist bekannt, dass die Mitgliedschaft erst mit der schriftlichen Bestätigung meines Antrages durch den Vorstand zustande kommt.

Ort /Datum

Unterschrift

AGT

Arbeitsgemeinschaft Testamentvollstreckung
und Vermögenssorge e.V.
z. Hd. Geschäftsführung
Lieselingsweg 125 (Potsdamer Platz)



53119 Bonn

per Telefax: 0228/ 60414-46

Hiermit beantrage ich als Mitglied der AGT e.V., mir das Recht zur Nutzung der Wort-/Bildmarke „Arbeitsgemeinschaft Testamentvollstreckung und Vermögenssorge e.V.“ gemäß den folgenden Lizenzbedingungen einzuräumen:

Vorname/Name: _____

Firma: _____

Titel/Beruf/Fachrichtung: _____

Straße/Postfach: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

Email: _____

WWW: _____

Die Lizenzbedingungen habe ich zur Kenntnis genommen: (bitte ankreuzen)

_____, den _____

Ort

Datum

Unterschrift



ARBEITSGEMEINSCHAFT TESTAMENTSVOLSTRECKUNG UND VERMÖGENSSORGE E.V.

Lizenzbedingungen zum Nutzungsüberlassungsvertrag

1. Antragstellung

Der Antrag ist in schriftlicher Form an die Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge (AGT) e.V. zu richten.

2. Gültigkeitsdauer der Lizenz

2.1 Der Nutzungsüberlassungsvertrag wird für die Dauer der Mitgliedschaft in der AGT e.V. abgeschlossen.

2.2 Die Nutzungsdauer beginnt mit dem auf der gesonderten Mitgliedschafts-Urkunde vermerkten Ausstellungsdatum. Die Berechtigung zur Verwendung des Logos endet mit Kündigung der Mitgliedschaft.

2.3 Ab Wirksamkeit der Kündigung der Mitgliedschaft, mithin zum 01. Januar des Folgejahres nach Kündigung, ist jegliche Benutzung der Marken einzustellen.

3. Nutzung des Logos

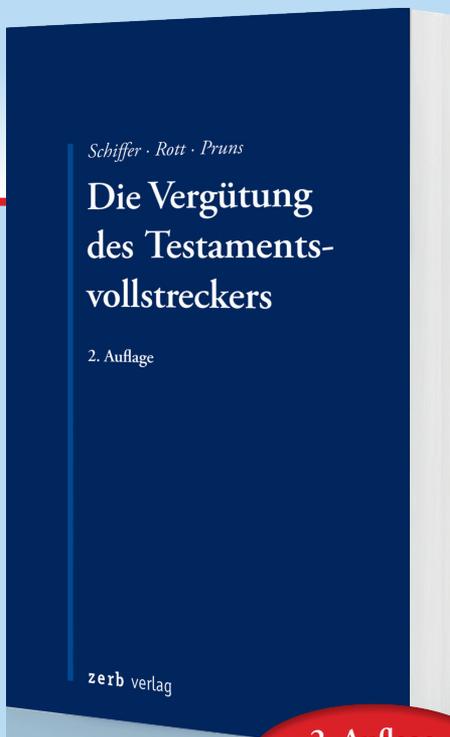
3.1 Die Lizenz berechtigt dazu, das Logo auf Briefbögen, Visitenkarten und Homepage zu führen, soweit die Urheberschaft der AGT e.V. ersichtlich ist.

(1) Soweit die Wort-/Bildmarke zur Darstellung im Internet, z.B. auf einer Homepage genutzt wird, ist das Logo mit der [Homepage der AGT](http://www.agt-ev.de) (www.agt-ev.de) zu verlinken.

(2) Soweit die Wort-/Bildmarke in Papierform genutzt wird, kann dies vorschlagsweise durch eine Fußnote geschehen.

3.2 Für die Einhaltung der berufs- und wettbewerbsrechtlichen Vorschriften, insbesondere bei der Führung der Bezeichnung sowie Benutzung des AGT-Logos, ist jedes Mitglied selbst verantwortlich.

Die Vergütung des Testamentsvollstreckers



2. Auflage
lieferbar

Herausgegeben von
RA Dr. K. Jan Schiffer,
RA, FAErbR und FAStR Eberhard Rott
und RA Matthias Pruns

2. Auflage 2022

256 Seiten, broschiert,
49,- €
ISBN 978-3-95661-124-7

Aktuell werden erhebliche Vermögen vererbt, sowohl im unternehmerischen Bereich als auch rein privat. Allein im Zeitraum zwischen 2015 bis 2024 soll es sich Studien zufolge um Vermögenswerte in Höhe von rund 3,1 Billionen Euro handeln. Gerade angesichts solcher Dimensionen kommt es in Erbfällen immer wieder zu langjährigen Streitigkeiten. Die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers hilft, solche Streitigkeiten unter den Erben zu vermeiden und dem Willen des Erblassers die gewünschte Geltung zu verschaffen, nicht nur im Bereich der Unternehmensnachfolge.

Jedoch müssen Testamentsvollstrecker im Nachhinein häufig um ihr Honorar kämpfen, da der Erblasser diese Frage nicht oder nicht eindeutig genug geregelt hat. In diesem Fall erhält der Testamentsvollstrecker nach § 2221 BGB zwar „eine angemessene Vergütung“. In der Praxis führt das aber oft zu Diskussionen und Streit. Regelmäßig fehlen den Beteiligten die notwendigen Kenntnisse, um die Aufgaben und die Verantwortung eines Testamentsvollstreckers sowie dessen Vergütung angemessen bewerten zu können. Selbst bei Kennern des Erbrechts sind in der Regel keine vertieften Kenntnisse zu den üblichen Vergütungsmethoden und Vergütungstabellen vorhanden, ganz zu schweigen von moderneren Vergütungsansätzen. In die Neuauflage sind zahlreiche aktuelle Entscheidungen einschließlich des Ansatzes zur Fortschreibung der sog. „Neuen Rheinischen Tabelle“ eingearbeitet worden.

Aus dem Inhalt

- Testamentsvollstreckung als besonderes Tätigkeitsfeld
- Vergütungsbemessung anhand von Tabellen
- Zeitvergütung des Testamentsvollstreckers
- Die Vergütung aus Sicht der Notare und Banken
- Moderne Vergütungsansätze
- Besteuerung der Vergütung

Checklisten, Formulierungsvorschläge, Hinweise zur Durchsetzung des angemessenen Honorars und ein Literaturspiegel ergänzen das Praxishandbuch. Aufschlussreiche empirische Daten zu Vergütungsanordnungen sowie eine Sammlung der in der Praxis regelmäßig gestellten Fragen runden das Werk ab.

Die Autoren

RA Matthias Pruns · StB Peter Meier · Notar a.D. Prof. Dr. Wolfgang Reimann · Dr. Peter Reinfeldt · RA Eberhard Rott · RA Dr. K. Jan Schiffer · RA Norbert Schönleber · RA Christoph J. Schürmann · StB Thomas Terhaag · Prof. Dr. Maximilian A. Werkmüller, LL.M.

Bestellschein einfach faxen:

0228/91911-59

oder rufen Sie an unter 0228 91911-50

- Die Vergütung des Testamentsvollstreckers 49,- €
95661-124-7
(zzgl. Versandkosten)

Name/Vorname: _____

Str./Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

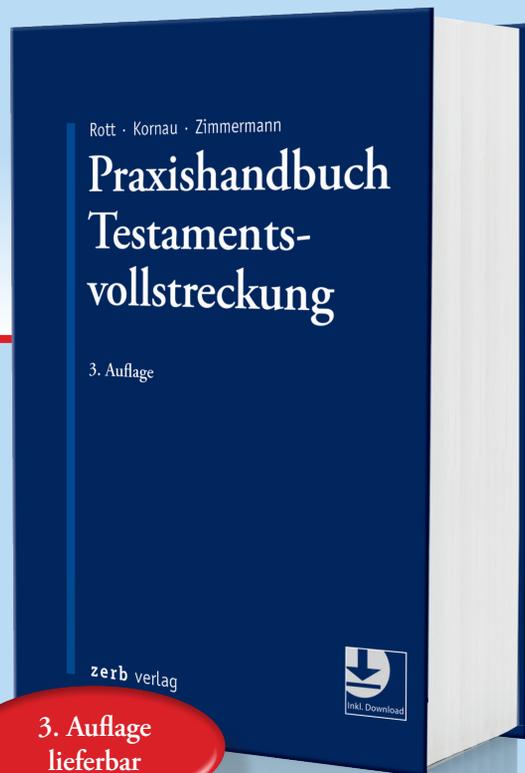
Datum/Unterschrift: _____

www.zerb.de

zerb verlag, Rochusstr. 2-4, 53123 Bonn

zerb
verlag

Fachverlag für die
Erbrechtspraxis



3. Auflage
lieferbar

Von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für Steuerrecht
Eberhard Rott, Dipl.-Bankbetriebswirt
Dr. Michael Stephan Kornau und Steuerberater
und Wirtschaftsprüfer Rainer Zimmermann

3. Auflage 2022

712 Seiten, gebunden,
mit Muster-Download,
89,- €
ISBN 978-3-95661-125-4

Praxishandbuch Testaments- vollstreckung

Testamentsvollstreckung durch Anwälte, Steuerberater und Vermögensverwalter ist die moderne Form der Vermögensnachfolgegestaltung. Das Werk bietet nicht nur das vollständige Grundlagenwissen, sondern ist durch die praxisnahe Darstellung für jeden, der sich qualitätsorientierter Testamentsvollstreckung verschrieben hat, ein wertvoller Ratgeber. Es vermittelt fundiert das für die Praxis notwendige Wissen und Handwerkszeug und gibt vielfältige Handlungsempfehlungen für die tägliche Arbeit des Testamentsvollstreckers.

Für die Neuauflage wurde das Werk neu strukturiert und bietet so einen noch besseren Zugang zu den umfassenden Inhalten. Zahlreiche aktuelle Entscheidungen und Entwicklungen sind von den Autoren eingearbeitet worden.

Aus dem Inhalt

- Allgemeine Grundsätze der Testamentsvollstreckung
- Arten der Testamentsvollstreckung
- Financial und Estate Planning
- Annahme, ordentliche Durchführung und Beendigung des Testamentsvollstreckeramts
- Vergütung des Testamentsvollstreckers
- Haftungs- und steuerliche Fragen
- Testamentsvollstreckung im Unternehmens- und Stiftungsbereich
- Spezialfälle: Grundstücke, Immobilien, Digitaler Nachlass, Kunst, Waffen etc. im Nachlass
- Exkurs: Nachlassverwaltung und Nachlassinsolvenz
- Fallstudien aus der Praxis

Muster zum Download, Formulierungsbeispiele und Checklisten ergänzen das Praxishandbuch und stellen sowohl für die Gestalter in der Anwalts- und Notarpraxis als auch für den mit der praktischen Abwicklung befassten Testamentsvollstrecker ein unersetzliches Hilfsmittel dar.

Bestellschein einfach faxen:

0228/91911-59

oder rufen Sie an unter 0228 91911-50

- Praxishandbuch Testamentsvollstreckung 89,- €
95661-125-4
(zzgl. Versandkosten)

Name/Vorname: _____

Str./Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

Datum/Unterschrift: _____

www.zerb.de

zerb verlag, Rochusstr. 2-4, 53123 Bonn

